

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. März 2018

Nr. 2018/355

## **Wangen b.O.: Kantonaler Erschliessungsplan Dorfstrasse, Abschnitt Hinterbühlstrasse bis Kalchhofenweg, Umgestaltung (UM) und Strassensanierung, Rückbau Personenunterführung (PU) Kapelle / Behandlung der Einsprachen**

---

### **1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Dorfstrasse, Abschnitt Hinterbühlstrasse bis Kalchhofenweg, Wangen b.O., zur Genehmigung vor.

Unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Entlastungsstrasse des Projektes "Entlastung Region Olten" (ERO) wurde die bestehende Busspur in diesem Strassenabschnitt aufgehoben und die Strasse provisorisch umgestaltet. Die Massnahmen sollen nun nach der erfolgreich abgeschlossenen Versuchsphase definitiv umgesetzt werden. Die Umgestaltungsmassnahmen sind feste Bestandteile des Projektes ERO.

Zum Erschliessungsplan lag gleichzeitig das gesamte Bauprojekt zur Orientierung auf.

Zeitgleich wurde ebenfalls der Kantonale Erschliessungsplan über die Solothurnerstrasse, Abschnitt Kalchhofenweg bis Hombergstrasse, Umgestaltung (UM) und Strassensanierung, Olten, als Fortsetzung der Kantonsstrasse öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 4. September 2017 bis 3. Oktober 2017. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einwohnergemeinde Wangen b.O., Gemeinderat, Dorfstrasse 65, Postfach 35, 4612 Wangen b.O.
- Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn
- Verein Pro Velo Region Olten, Solothurnerstrasse 107, 4600 Olten
- Margaretha Ruf, Dorfstrasse 251, 4612 Wangen b.O..

Mit dem Einsprecher Verein Pro Velo Region Olten konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser die Einsprache zurückzog.

Die beiden kantonalen Erschliessungspläne Dorfstrasse und Solothurnerstrasse betreffen ein und dieselbe Strasse. Auf Gemeindegebiet von Wangen b.O. heisst diese Strasse Dorfstrasse, deren Fortsetzung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Olten Solothurnerstrasse.

Genau auf der Gemeindegrenze zwischen Wangen b.O. und Olten liegt das Gebiet «Chalofen Süd». Es umfasst unter anderem die Grundstücke GB Wangen b.O. Nr. 1003 und GB Olten Nr. 164. Beide Grundstücke stehen im Eigentum der AWF Aktiengesellschaft für Wirtschaftsför-

derung (AWF) mit Sitz in Egerkingen. Zwischen den beiden Grundstücken liegt die Gemeindegrenze.

Das Grundstück GB Wangen b.O. Nr. 1003 liegt gemäss Bauzonenplan in der Gewerbezone G1 und ist mit einer Gestaltungsplanpflicht B belegt (vgl. Bauzonen- und Gesamtplan, Nachführungen, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2012/1466 vom 3. Juli 2012 genehmigt). Das Gestaltungsplangebiet B ist in § 29 Ziff. 4 des Zonenreglements (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2013/1445 vom 13. August 2013 genehmigt) geregelt. Im Gestaltungsplangebiet ist demnach mit dem Gestaltungsplan unter anderem die Erschliessung aufzuzeigen (Abs. 1). Das Grundstück hat einen Halt von 3'185 m<sup>2</sup> und ist heute mit zwei Nebengebäuden (Liegenschaften Dorfstrasse 208 und 210) überbaut. Zu Gunsten des Grundstückes und zu Lasten von GB Olten Nr. 164 ist im Grundbuch ein Überbaurecht eingetragen (Dienstbarkeit 007-B 46 vom 12.01.1955).

Das Grundstück GB Olten Nr. 164 liegt gemäss Bauzonenplan in der dreigeschossigen Mischzone M3 (vgl. Bauzonenplan, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/1222 vom 1. Juli 2008 genehmigt). Gemäss Zonenreglement (vom Regierungsrat mit besagtem Beschluss genehmigt) sind in dieser Zone «Öffentliche Bauten, Geschäfts- und Wohnbauten sowie auf Grund der Lärmvorbelastung mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe» zulässig (§ 7). Das Grundstück hat einen Halt von 1'358 m<sup>2</sup> und ist heute mit einer Garage und einem Wohnhaus überbaut (Liegenschaften Solothurnerstrasse 339 und 341). Zu Gunsten des Grundstückes und zu Lasten von GB Wangen b.O. Nr. 1003 ist im Grundbuch ein Näherbaurecht eingetragen (Dienstbarkeit 007-B 264 vom 03.03.1986).

Am 5. Juli 2017 fand im Hinblick auf die geplante Grundstücksentwicklung eine Besprechung betreffend die Motorfahrzeugschliessung statt. Heute werden die beiden Grundstücke über eine mittig auf der Grenze der Grundstücke und Gemeinden liegenden Fahrbahn direkt ab der Kantonsstrasse erschlossen, was gemäss der Grundeigentümerin auch in Zukunft so bleiben soll. An der Besprechung nahmen neben einer Vertretung der Grundeigentümer, die AWF, der Baudirektor des Kantons Solothurn (Kanton), der Departementssekretär des Bau- und Justizdepartementes (BJD), der Kantonsingenieur als Leiter des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) und der Leiter des Amtes für Raumplanung (ARP) teil. Das Ergebnis der Besprechung wurde vom Kantonsingenieur, in Absprache mit dem ARP, der Grundeigentümerin, mit Schreiben vom 7. September 2017 mitgeteilt: «Die Erschliessung der GB Olten Nr. 164 und GB Wangen b.O. Nr. 1003 über die bestehende Erschliessungsstrasse (GB Olten Nr. 90458) erachtet das AVT aufgrund der rechtsgültigen Plangrundlagen als zweckmässig». Gleichzeitig wurde die Grundeigentümerin auf die damals kurz bevorstehende Planaufgabe des Kantons betreffend die Sanierung der Dorf-/Solothurnerstrasse aufmerksam gemacht, welche keine direkte Erschliessung ab der Kantonsstrasse vorsehe. Die AWF legte in der Folge keine Einsprache gegen den besagten Erschliessungsplan ein.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Einsprache Einwohnergemeinde Wangen b. O.:**

Mit Eingabe vom 28. September 2017 erhob der Gemeinderat von Wangen b.O. gegen den Erschliessungsplan Einsprache beim Regierungsrat. Er beantragt: (Antrag 1) Gestützt auf § 53 und § 53<sup>bis</sup> der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) sei für das Grundstück GB Wangen b.O. Nr. 1003 die im Erschliessungsplan Abschnitt Hombergstrasse bis Kalchofenstrasse enthaltene Einfahrt nicht nur für die heute bekannte Nutzung des Grundstückes, sondern auch für darüberhinausgehenden Nutzungen (z.B. Arealüberbauungen) zu garantieren. Gleichzeitig sei für das Grundstück GB Wangen b.O. Nr. 1003 die zweckmässige Erschliessung ab der Kantonsstrasse mit einer Ein- und Ausfahrt unabhängig, einer Nutzung vom Nachbargrundstück GB Olten Nr. 164, zu garantieren. (Antrag 2) Gestützt auf § 53 und § 53<sup>bis</sup> KBV sei für das Grundstück GB Olten Nr. 164 die im Erschliessungsplan Abschnitt Hombergstrasse bis Kalch-

ofenstrasse enthaltene Einfahrt nicht nur für die heute bekannte Nutzung des Grundstückes, sondern auch für darüberhinausgehende Nutzungen (z.B. Arealüberbauungen) zu garantieren. Gleichzeitig sei für das Grundstück GB Olten Nr. 164 die zweckmässige Erschliessung ab der Kantonsstrasse mit einer Ein- und Ausfahrt, unabhängig einer Nutzung vom Nachbargrundstück GB Wangen b.O. Nr. 1003, zu garantieren. (Antrag 3) Eventualiter: Die im Erschliessungsplan Abschnitt Hombergstrasse bis Kalchhofenstrasse enthaltene Aus- und Einfahrt, welche je hälftig auf GB Wangen b.O. Nr. 1003 und GB Olten Nr. 164 zu liegen kommt, sei wenigstens für eine Vollausnutzung der derzeit gültigen Zonenordnung (Wangen b.O.: Gewerbenutzung G1 mit Gestaltungsplanpflicht unter Berücksichtigung allfälliger Mehrnutzung gestützt auf § 29 Zonenreglement Wangen b.O.) zu garantieren». Der Gemeinderat begründet seine Einsprache sinngemäss und zusammenfassend damit, dass das Grundstück GB Wangen b.O. Nr. 1003, aufgrund seiner Lage zwischen Kantonsstrasse und Bahnlinie gestützt auf §§ 53 f. KBV, nur über die Kantonsstrasse zweckmässig erschlossen werden könne. Eine Erschliessung über das Gemeindegebiet der Stadt Olten (Stadt), wie im Schreiben des AVT vom 7. September 2017 insinuiert, sei weder recht- noch zweckmässig. Die Erschliessung eines Grundstückes in der Bauzone habe in der Regel über das eigene Gemeindegebiet zu erfolgen. Eine Erschliessung über das Gemeindegebiet der Stadt könne daher höchstens für das Grundstück GB Olten Nr. 164 verlangt werden. Die Bewilligungsfähigkeit der verlangten Erschliessung habe das AVT im Übrigen in den aufgelegten Erschliessungsplänen selbst aufgezeigt. Der rechtsgültige Erschliessungsplan von Wangen b.O. mache zur Erschliessung des Grundstückes GB Wangen b.O. Nr. 1003 keine Aussage, weil der kantonale dem kommunalen Erschliessungsplan gemäss § 70 PBG immer vorgehe. Zudem könne in einem kommunalen Erschliessungsplan die Erschliessung eines Grundstückes ab einer Kantonsstrasse vom Gemeinderat nicht eigenmächtig beschlossen werden. Er sieht zudem in der aufgelegten Planung einen Widerspruch zum Schreiben des AVT vom 7. September 2017 und möchte daher Klarheit, «was jetzt und in Zukunft für das Grundstück GB Wangen b.O. Nr. 1003 sowie für GB Olten Nr. 164 rechtsverbindlich gilt». Formell beantragt der Gemeinderat die Durchführung einer Einspracheverhandlung.

Am 30. November 2017 führte das instruierende BJD die von den Einsprechern beantragte Einspracheverhandlung durch. Vom Gemeinderat von Wangen b.O. nahmen Gemeinderätin Bettina Widmer, stellvertretende Ressortchefin Umwelt, Verkehr und Raumordnung, und Mirco Pittroff, Leiter Bauverwaltung, teil. Der Stadtrat von Olten liess sich durch Lorenz Schmid, Stadtplaner, und Markus Pfefferli, Architekt Baudirektion Olten, vertreten. Daniel Zimmermann, Leiter Projektmanagement Kreis II, und Adrian Schaad, Projekt- und Oberbauleiter, beide AVT, wurden als Auskunftspersonen befragt. Die Vertreter des AVT erläuterten den Anwesenden das aufgelegte Projekt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass in den aufgelegten Plänen die heute bestehende Ein- und Ausfahrt im besagten Bereich lediglich orientierend dargestellt werde. Es habe für das AVT auch kein Anlass bestanden, die Ein- und Ausfahrt formell aufzuheben, ist diese doch für die bestehende, sehr moderate Beanspruchung, unproblematisch. Im Hinblick auf die geplante Gesamtüberbauung der beiden Parzellen könne aber nicht der Anspruch abgeleitet werden, die bestehende Ein- und Ausfahrt ab bzw. auf die Kantonsstrasse müsse planungsrechtlich durch den Kanton sichergestellt werden. Gerade im Hinblick auf eine Gesamtüberbauung der beiden - nota bene in zwei Gemeinden liegenden - Grundstücke sei allerdings nunmehr der Zeitpunkt gekommen, die Erschliessung des Planungsperimeters rechtskonform auszugestalten. Es sei nicht die Aufgabe des Kantons, die Erschliessung der Bauzone einer (bzw. zweier) Gemeinde ab einer Kantonsstrasse zu gewährleisten, zumal eine rückwärtige Erschliessung bestehe.

Am 16. Januar 2018 teilte der Gemeinderat von Wangen b.O. dem BJD mit, dass er an seiner Einsprache festhalte.

Die Einsprache ist fristgerecht eingegangen und enthält eine Begründung und einen Antrag. Sie ist das zulässige Rechtsmittel und der Regierungsrat ist für die Beurteilung zuständig (§ 69 lit. d PBG).

Zunächst ist die Legitimation der Gemeinde zur Einsprache zu prüfen. Gemeinden sind zur Beschwerde legitimiert, wenn sie durch eine Verfügung oder einen Beschluss besonders berührt werden und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (§ 12 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG; BGS 124.11, analog). Dies entspricht dem Bundesrecht. Im Umfang des Beschwerderechtes im Bundesrecht muss die Beschwerdemöglichkeit auch auf kantonaler Stufe bestehen.

Nach Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten befugt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Diese Regelung ist in erster Linie auf Privatpersonen zugeschnitten. Doch auch das Gemeinwesen kann sich darauf stützen, falls es durch einen angefochtenen Entscheid gleich oder in ähnlicher Weise wie ein Privater oder in spezifischer Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen wird und nicht bloss das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung geltend macht. Gemeinden sind nach Art. 89 Abs. 2 Bst. c BGG zur Beschwerde legitimiert, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt. Für das Eintreten ist allein entscheidend, dass die Beschwerde führende Gemeinde durch einen Akt in ihrer Eigenschaft als Trägerin hoheitlicher Gewalt berührt ist und eine Verletzung ihrer Autonomie geltend macht (Urteil des Verwaltungsgerichtes i.S. EWG D. vom 24. Januar 2018, E.2.1 ff.). Wobei Beschwerde mit Einsprache und Verfügung/Beschluss mit Plan gleichgesetzt werden kann.

Wangen b.O. und Olten rügen zunächst, das Grundstück eines Privaten sei nicht gehörig erschlossen bzw. sei nur durch die Kantonsstrasse gehörig zu erschliessen. Es wäre zu erwarten, dass diese Rüge primär vom betroffenen Grundeigentümer erhoben wird. Dieser hat jedoch selbst gegen den besagten Erschliessungsplan keine Einsprache eingereicht. Vordergründig «wehren» sich die beiden Gemeinden somit für private Interessen. Allerdings ist der Einwand, der kantonale Erschliessungsplan lasse den Gemeinden lediglich eine rückwärtige Erschliessung zu, welche im konkreten Fall nicht möglich sei, grundsätzlich dazu geeignet, dass qua kantonaler Planung in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen wird. Zwar präjudiziert jeder kantonale Nutzungsplan kraft seines Geltungsprimates (§ 70 Abs. 2 PBG) den im selben Planungssperimeter liegenden kommunalen Nutzungsplan, womit Ursache und Wirkung hier genau auseinandergehalten werden müssen. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass allfällige Defizite bei der kommunalen (Erschliessungs-)Planung letztlich nicht der kantonalen Erschliessungsplanung vorgehalten werden können. Nichtsdestotrotz kann nicht behauptet werden, dass im vorliegenden Fall per se keine hoheitlichen Befugnisse der beiden involvierten Gemeinden betroffen seien, womit die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt seien. Vielmehr ist diese Frage einer inhaltlichen (materiellen) Prüfung zu unterziehen und somit auf die Einsprache des Gemeinderates von Wangen b.O. grundsätzlich einzutreten.

Antrag 1: Soweit der Gemeinderat von Wangen b.O. beantragt, der Kanton habe in seiner Erschliessungsplanung die selbstständige, also von der benachbarten Parzelle GB Olten Nr. 164 unabhängige, Erschliessung der Parzelle GB Wangen b.O. Nr. 1003 für jede denkbare zukünftige Nutzung «zu garantieren», ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Erschliessung einer Parzelle gehört nicht zu den Funktionen einer Kantonsstrasse (vgl. § 3 Strassengesetz) und ist daher auch nicht Sache der kantonalen Erschliessungsplanung. Wohl scheint beim heutigen Blick auf den Bauzonen- und Gesamtplan von Wangen b.O. die periphere, durch eine kommunale Freihaltezone vom restlichen Siedlungsgebiet von Wangen b.O. getrennte, Gewerbezone G1 nicht gerade schlüssig, was sich ändert, wenn dem Umstand Rechnung getragen wird, dass das Siedlungsgebiet eben gerade nicht an der Gemeindegrenze endet, sondern hier auf dem Gemeindegebiet der Stadt seine nahtlose Fortsetzung findet. Räumlich werden daher die Parzellen GB Wangen b.O. Nr. 1003 und GB Olten Nr. 164 realiter zusammen wahrgenommen. Dass diese Parzellen auch planerisch zusammengehören, belegt auch der Umstand, dass beide Grundstücke einem Eigentümer gehören und von diesem gemeinsam (Gesamtplanung, Arealüberbauung) entwickelt werden. Die vom Gemeinderat von Wangen b.O. in seiner Einsprache geltend ge-

machte Eigenständigkeit der beiden Parzellen trifft somit nicht zu: Die Parzellen können nur und sollen auch gemeinsam entwickelt werden. Dass mit einer solchen «grenzüberschreitenden» Entwicklung eines Areals die Erschliessung desselben unter Umständen nur über das Gebiet eines Gemeinwesens führt, ist folgerichtig. Offensichtlich nicht angängig ist der Umkehrschluss, dass nur eine Erschliessung ab der Kantonsstrasse pro anstossende Parzelle oder allenfalls eine gemeinsame Erschliessung (wie heute) rechtmässig wäre. Der Antrag 1 der Einwohnergemeinde Wangen b.O. ist als unbegründet abzuweisen.

Antrag 2: Diesen Antrag betreffend kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Zudem kommen dem Gemeinderat von Wangen b.O. bezüglich dem Grundstück GB Olten Nr. 164 keine hoheitlichen Befugnisse zu, weshalb aus diesem Grund die Legitimation des Gemeinderates abzulehnen ist. Auf den Antrag 2 ist daher nicht einzutreten.

Antrag 3: Mit dem Eventualantrag will der Gemeinderat von Wangen b.O. die heute bestehende Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse auch für eine künftige zonenkonforme Nutzung beider Grundstücke perpetuiert wissen. § 53<sup>bis</sup> KBV statuiert allerdings in Abs. 1, dass neue Ein- und Ausfahrten und deren Erweiterung oder bedeutsame Mehrnutzung nur unter zwei Voraussetzungen bewilligt werden können: (1) Eine «zweckmässige Erschliessung» ist anders nicht möglich, «insbesondere die kommunale Nutzungsplanung nicht eine andere Erschliessung vorsieht» und (2) muss die Ein- und Ausfahrt «verkehrstechnisch richtig gestaltet» sein und darf zu keiner «Verkehrgefährdung» führen. Die bestehende Erschliessung geniesst Besitzstandsschutz, allerdings nur im bisherigen Ausmass, also für die Erschliessung der bestehenden Bauten auf GB Wangen b.O. Nr. 1003 und GB Olten Nr. 164, und dies auch nur solange, als die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Jeder Ausbau der bestehenden Ein- und Ausfahrt bzw. deren Mehrnutzung (im zonenkonformen Ausmass) müsste von der örtlichen Baubehörde, nach Anhörung des zuständigen Kreisbauamtes, bewilligt werden. Die bestehende Erschliessung liegt interessanterweise genau mittig auf dem Grundstück, und damit auch auf der Gemeindegrenze, und führt also zumindest teilweise über das Gemeindegebiet der jeweils benachbarten Gemeinde. Dies bezeichnet der Gemeinderat von Wangen b.O. in der Begründung für die Erschliessung der beiden Grundstücke GB Olten Nr. 164 und GB Wangen b.O. Nr. 1003 über die bestehende Stichstrasse GB Olten Nr. 90458 als unzulässig, müsse doch die Erschliessung eines Grundstückes in der Bauzone in aller Regel über das eigene Gemeindegebiet erfolgen. Ob es diese Regel überhaupt gibt, soll an dieser Stelle offengelassen werden; immerhin sind gemäss Art. 45 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) zumindest Lage und Grösse der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Der strittige Fall belegt allerdings auf geradezu exemplarische Weise, dass es keine Regel ohne Ausnahme gibt: Die beiden betroffenen Grundstücke gehören einem einzigen Eigentümer und sollen auch gemeinsam entwickelt (beplant) werden. Diese Planung wird sinnvollerweise nicht an der Grundstücks- und Gemeindegrenze haltmachen, sondern die beiden Grundstücke integral erfassen. Es bietet sich daher geradezu an, im Rahmen dieser Planung eine gemeinsame Erschliessung des Planungssperimeters über die bestehende Stichstrasse zu planen. Dass dies offenbar problemlos möglich ist, kann auch aus dem Umstand abgeleitet werden, dass die Grundeigentümerin, im Wissen um die Haltung des Kantons (vgl. Schreiben vom 7. September 2017), keine Einsprache gegen die kantonale Erschliessungsplanung eingereicht hat, obwohl sie in besagtem Schreiben ausdrücklich auf die unmittelbar bevorstehende Planaufgabe aufmerksam gemacht wurde. Der Antrag 3 (Eventualantrag) des Gemeinderates von Wangen b.O. ist daher abzuweisen.

## 2.2 Einsprachen Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) und Verein Pro Velo Region Olten (Pro Velo):

Mit Eingabe vom 18. September 2017 erhob Pro Velo, vertreten durch dessen Präsidenten, Einsprache gegen den aufgelegten Erschliessungsplan. Er beantragt sinngemäss und zusammenfassend, dass der durch den Verzicht auf eine separate Busspur gewonnene Strassenraum für den Langsamverkehr (Trottoir für Fussgänger und Radstreifen für Velofahrer) verwendet werde.

Der VCS, vertreten durch seine Geschäftsleiterin, erhob mit Eingabe vom 28. September 2017 Einsprache gegen den Erschliessungsplan. Er beantragt die Überarbeitung der Führung des Veloverkehrs. Auch er begründete seinen Antrag sinngemäss und zusammenfassend damit, dass der durch das Wegfallen einer Busspur gewonnene Platz dazu verwendet werden solle, auch auf der Nordseite der Strasse, wie bereits auf der Südseite, einen Rad-/Fussweg einzurichten. Zudem seien die Übergänge zwischen den verschiedenen Verkehrsflächen so zu gestalten, dass diese ohne «Schläge» für den Velofahrer sicher überfahrbar seien.

Die beiden Einsprecher wurden vom instruierenden Bau- und Justizdepartement (BJD) am 30. November 2017 zu einer Einspracheverhandlung eingeladen. Daniel Zimmermann, Leiter Projektmanagement Kreis II, Peter Portmann, Leiter Langsamverkehr und Adrian Schaad, Projekt- und Oberbauleiter, alle vom Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), sowie der projektierende Ingenieur, Werner Berger, KFB Pfister AG Olten, wurden als Auskunftspersonen befragt. Die Einsprachelegitimation der Einsprecher wurde in der Einladung ausdrücklich offengelassen. Im Rahmen der Einspracheverhandlung wurde seitens des AVT mit den Einsprechern eine Anpassung des Strassenprojektes besprochen (Änderung der Linienführung in einem Teilbereich). Die besprochenen Änderungen wurde den Einsprechern mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 (bzw. 11. Dezember 2017) mitgeteilt, worauf der Pro Velo mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 seine Einsprache beim BJD zurückzog. Der VCS teilte dem BJD mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 mit, dass er zwar mit den besprochenen Änderungen einverstanden sei, ihm aber die «Absichtserklärung» des AVT ungenügend verbindlich sei. Der VCS stellte aber in seinem Schreiben in Aussicht, falls der Erschliessungsplan mit den besprochenen Änderungen vom Regierungsrat genehmigt werde, keine weiteren Rechtsmittel zu ergreifen.

Das AVT hat sich im Rahmen der Einsprachebehandlung bereit erklärt, den aufgelegten Erschliessungsplan in folgenden Punkten zu überarbeiten: (1) Die Linienführung wird im Abschnitt Hombergstrasse bis Kalchhofenweg dahingehend geändert, dass zu Lasten der Breite des Trottoirs und der Mittelrabatte der Radstreifen in Fahrtrichtung Wangen b.O. um 30 cm, von 1,5 m auf 1,8 m verbreitert wird. Die anderen Masse (Fahrbahnen, kombinierter Rad-/Fussweg südseitig) bleiben unverändert. (2) Die Velo Auf- und Abfahrtsrampen werden nach den aktuellen Richtlinien des AVT wie folgt ausgeführt: (-) Abfahrt: 3 cm Anschlag senkrecht, (-) Auffahrt: 6 cm schräger Anschlag auf 30 cm Breite, Randstein unter 45 Grad zur Fahrtrichtung. (3) Im Abschnitt Bushaltestelle Neuhüsli bis Fussgängerquerung im Bereich der Bethlehemskapelle sowie im Abschnitt Altersheim Brunnematt bis Fussgängerquerung im Bereich der Liegenschaft 167/169 wird der kombinierte Rad-/Fussweg von 2,5 m auf 3,0 m verbreitert. Diese Änderungen betreffen keine Dritten und werden somit ohne Neuauflage mit der Genehmigung der vorliegenden Planung zu deren integrierendem Bestandteil.

Vor diesem Hintergrund erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen zur Einsprachelegitimation von Pro Velo. Die Einsprachelegitimation des VCS hingegen ist unbestritten. Infolge des Rückzuges der Einsprache von Pro Velo ist diese abzuschreiben. Die Einsprache des VCS ist im Umfang der beschriebenen Änderungen gutzuheissen, im Übrigen aber abzuweisen.

### 2.3 Einsprache Margaretha Ruf, Wangen b.O.:

Mit Eingabe vom 25. September 2017 erhob Margaretha Ruf Einsprache gegen den Erschliessungsplan. Sie beantragt darin, den auf der Höhe von GB Wangen b.O. Nr. 1155 (Liegenschaft Dorfstrasse 233) vorgesehenen Fussgängerstreifen auf die Höhe von GB Wangen b.O. Nr. 1123 (Liegenschaft Dorfstrasse 239) zu verschieben. Sie begründet ihren Antrag mit dem Umstand, dass der Fussgängerstreifen nur für die Bushaltestelle auf der südlichen Strassenseite in Richtung Olten benutzt werde und südlich der Dorfstrasse niemand wohne.

Margaretha Ruf ist als Bewohnerin einer Liegenschaft (in zweiter Bautiefe) an der Dorfstrasse innerhalb des Planperimeters zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist fristgerecht einge-

gangen und enthält eine Begründung und einen Antrag. Auf die Einsprache ist daher grundsätzlich einzutreten.

Am 15. Januar 2018 fand vor Ort ein Einigungsgespräch statt. Eine Einigung konnte nicht erreicht werden.

Die Feststellung von Margaretha Ruf, dass südlich der Dorfstrasse im besagten Bereich niemand wohnt, dürfte zutreffen. Richtig ist auch, dass der geplante Fussgängerstreifen der Erreichbarkeit der Bushaltestelle am südlichen Strassenrand in Richtung Olten von Norden dient. Die vorliegende Planung sieht drei Fussgängerstreifen vor, einen auf der Höhe der Liegenschaft Dorfstrasse 167/169, einen (den strittigen) auf der Höhe der Liegenschaft Dorfstrasse 233 und einen zwischen Wohnheim Bethlehem und Bethlehems Kapelle. Für die Bewohner des Quartiers Wegacker liegt der mittlere Fussgängerstreifen (Dorfstrasse 233) ideal. Die beantragte Verlegung nach Osten würde wohl die Gehdistanz der Bewohner der Liegenschaft Dorfstrasse 251 um einige Meter verkürzen, im Gegenzug müsste eine Vielzahl von potentiellen Benutzern des Busses in Richtung Olten einen Umweg auf sich nehmen. Die aufgelegte Planung ist bezüglich der Fussgängerstreifen nicht nur zweckmässig (§ 18 PBG), sondern auch schlüssig. Die beantragte Verlegung würde einige Wenige bevorzugen, Viele aber benachteiligen.

Die Einsprache ist daher als unbegründet abzuweisen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Einsprache Einwohnergemeinde Wangen b.O., Gemeinderat, Dorfstrasse 65, Postfach 35, 4612 Wangen b.O.:

Die Einsprache des Gemeinderates von Wangen b.O. vom 28. September 2017 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

- 3.2 Einsprache Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn:

Die Einsprache des VCS vom 28. September 2017 wird im Umfang der Planänderungen gemäss Ziffer 2.2 teilweise gutgeheissen, im Übrigen abgewiesen.

- 3.3 Einsprache Verein Pro Velo Region Olten (Pro Velo), Solothurnerstrasse 107, 4600 Olten:

Die Einsprache von Pro Velo vom 18. September 2017 wird infolge Rückzuges (Schreiben vom 18. Dezember 2017) als erledigt abgeschrieben.

- 3.4 Einsprache Margaretha Ruf, Dorfstrasse 251, 4612 Wangen b.O.:

Die Einsprache von Margaretha Ruf vom 25. September 2017 wird abgewiesen.

- 3.5 Kosten werden keine erhoben.

- 3.6 Sollten bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt werden (nach organoleptischen Kriterien wie Geruch, Verfärbungen oder Feststellung von Fremdstoffen), sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Amt für Umwelt (AfU), Fachstellen Altlasten bzw. Abfallwirtschaft, zwecks Festlegung der notwendigen Massnahmen zu kontaktieren.

- 3.7 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Dorfstrasse, Hinterbüelstrasse bis Kalchofenweg, Wangen b.O., wird mit den unter der Ziffer 2.2 erwähnten Anpassungen genehmigt.
- 3.8 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.9 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (sca/muh), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Wangen b.O., Dorfstrasse 65, Postfach 35, 4612 Wangen b.O., mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung Wangen b.O., Dorfstrasse 65, Postfach 35, 4612 Wangen b.O.

Stadtpräsidium Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten

Einwohnergemeinde Wangen b.O., Gemeinderat, Dorfstrasse 65, Postfach 35, 4612 Wangen b.O.

#### **(Einschreiben)**

Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**

Verein Pro Velo Region Olten, Solothurnerstrasse 107, 4600 Olten **(Einschreiben)**

Margaretha Ruf, Dorfstrasse 251, 4612 Wangen b.O. **(Einschreiben)**

Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Wangen b.O.: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Dorfstrasse, Hinterbüelstrasse bis Kalchofenweg")